

Rechtliche Aufklärung zum Datenschutz

Gemäß § 35 Abs. 1 SGB I hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 SGB X) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (**Sozialgeheimnis**).

Gemäß § 67 Abs. 2 SGB X sind Sozialdaten personenbezogene Daten (im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 Datenschutzgrundverordnung), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem SGB X verarbeitet werden.

Gemäß § 67a SGB X ist das Erheben von Sozialdaten durch die maßgeblichen Stellen nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach dem SGB X erforderlich ist. Dies gilt auch für die Erhebung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Datenschutzgrundverordnung.

Das heißt, es dürfen nur die Daten beim Betroffenen erhoben werden, die tatsächlich zur Leistungsgewährung erforderlich sind.

Dabei sind Sozialdaten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Sofern Sozialdaten nicht beim Betroffenen erhoben werden, ist dieser, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, nach Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 82a SGB X über

- a. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b. zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- e. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
- f. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind;
- g. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- h. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- i. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- j. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- k. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- l. aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;

m. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person

zu unterrichten.

Des Weiteren dürfen Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen nur gemäß § 67a Abs. 2 Satz 2 SGB X erhoben werden.

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 - 77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift des SGB vorliegt. Gemäß § 67 d Abs. 1 Satz 1 SGB X trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung die übermittelnde Stelle.

Die Rechte des Einzelnen richten sich nach den §§ 81 ff. SGB X. Dort ist geregelt, dass sich jeder Betroffene, sofern er sich in seinen Rechten betreffend den Sozialdatenschutz verletzt fühlt, an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenn die behauptete Verletzung durch eine Stelle des Bundes bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB X erfolgte, oder an den nach Landesrecht zuständigen Datenschutzbeauftragten bei der Behauptung der Verletzung durch eine andere Stelle wenden kann.

Gemäß Artikel 15 Datenschutzgrundverordnung ist den Betroffenen, wenn seine personenbezogenen Daten nicht bei ihm erhoben wurden, auf Antrag Auskunft zu erteilen über:

- a. die Verarbeitungszwecke;
- b. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Ein solcher Antrag soll die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Sind die Sozialdaten nicht automatisiert oder nicht in nicht automatisierten Dateisystemen gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

Rechtliche Aufklärung zum Datenschutz (Fortsetzung)

Ein Auskunftsrecht besteht nicht in den Fällen des § 83 Abs. 1 SGB X.

Des Weiteren hat der Betroffene ggf. ein Anspruch auf Berichtigung, auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit und sowie ein Widerspruchsrecht im Sinne des § 84 SGB X. Sozialdaten sind danach zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

Außerdem sind Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sozialdaten sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen beeinträchtigt werden.

Dies bedeutet, dass im Falle des Widerspruchs gegen die Übermittlung der Daten zunächst geprüft werden muss, ob eine Rechtsvorschrift die Übermittlung im speziellen Fall erlaubt. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre zu prüfen, ob das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation dem Interesse der verantwortlichen Stelle an der Verarbeitung bzw. Interesse überwiegt.

Erklärung zum Schutz personenbezogener Daten bezüglich der Teilhabe- / Gesamtplankonferenz

Die Teilhabe- / Gesamtplankonferenz hat die Aufgaben, über die weitere Versorgung von Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen in der Region zu beraten und Empfehlungen auszusprechen. Ziel ist hierbei die Sicherstellung der adäquaten Versorgung der nachfragenden Personen. Grundlage der Beratung auf der Teilhabe- / Gesamtplankonferenz ist das Instrument des Integrierten Teilhabeplans (ITP).

Verantwortlicher für die Verarbeitung

Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Landratsamt Wartburgkreis Sozialamt Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen Telefon: 03695 617000 Fax: 03695 617099 E-Mail: sozialamt@wartburgkreis.de

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen:

Landratsamt Wartburgkreis Datenschutzbeauftragte Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen Telefon: 03695 615110 Fax: 03695 615199 E-Mail: datenschutz@wartburgkreis.de
--

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Artikel 6 Abs. 1 lit c. Datenschutzgrundverordnung i.H.v. §§ 67a SGB X. Verarbeitet werden Ihre Sozialdaten. Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie dies für die Teilhabeplanung nötig ist. Eine automatisierte Entscheidung erfolgt nicht.

Über die Verarbeitung von Informationen im Rahmen der Integrierten Teilhabeplanung sowie über das Bestehen meines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit wurde ich informiert. Auch wurde ich über mein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde informiert.

Ich bin damit einverstanden, dass die im Rahmen des Integrierten Teilhabeplans erhobenen und für die Eingliederungshilfeleistung erforderlichen Daten vom Kostenträger verarbeitet und an die für die Leistungserbringung zuständigen Stellen / Einrichtungen weitergegeben werden. Die Bereitstellung meiner personenbezogenen Daten ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, ohne die Angabe meiner personenbezogenen Daten ist aber eine Durchführung der integrierten Teilhabeplanung nicht möglich.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung erfolgt nicht.

Die im ITP erhobenen Daten werden im Rahmen der regionalen Teilhabeplanung folgenden Dienststellen / Personen zur Verfügung gestellt:

- Ich bitte um getrennte Planung der Teilhabeleistungen im Bereich von Arbeit / Beschäftigung / Tagesstruktur.
- Ich bitte um anonyme Beratung meines Teilhabe- / Gesamtplans. Das heißt ohne Nennung meines Namens.
- Ich und/oder mein/e gesetzliche/r Betreuer/in möchte/n an der Teilhabe- / Gesamtplankonferenz teilnehmen.

Mit diesem Verfahren bin ich einverstanden und entbinde widerruflich die beteiligten Mitarbeiter/innen von ihrer Schweigepflicht, soweit dies für die Umsetzung des Teilhabeplans (ITP) erforderlich ist. Ich bin damit einverstanden, dass die Informationen des ITP an diejenigen Einrichtungen, Dienste und Bezugspersonen weitergegeben werden, die an der Erbringung der Hilfen beteiligt sind und die zu diesem Zweck obenstehend benannt werden.

Der Unterzeichner ist darüber informiert, dass der Übermittlung der Daten – ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft – widersprochen werden kann, sowie über die Rechte nach §§ 83, 84 SGB X.

Ggf. Bevollmächtigte/r, gesetzliche/r Betreuer/in:

Name	Datum

Unterschrift Bevollmächtigte/r, gesetzliche/r Betreuer/in

Nachfragende Person:

Name

Unterschrift nachfragende Person